

16. 1. Findet § 43 des Reichsbeamtengesetzes auch dann Anwendung, wenn die früher länger als ein Jahr bekleidete, höher besoldete Stelle eine Kriegsstelle war?

2. Wie ist im Falle des § 43 RBG. für Beamte des Reichsheeres das pensionsfähige Dienst Einkommen von Kriegsstellen zu berechnen?

Reichsbeamtengesetz § 43. Offizierspensionsgesetz § 32 Abs. 3.

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. Mai 1927 i. S. G. (Rl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 483/26.

I. Landgericht I Berlin.

Der Kläger war im Frieden Oberintendantursekretär. Im Kriege wurde er durch Verfügung des Generalintendanten des Feldheeres vom 16. April 1916 mit der bereits vorher von ihm wahrgenommenen Vorstandsstelle der Feldintendantur einer Militär-Eisenbahndirektion beliehen. Diese Stelle hat er bis zum Dezember 1918 innegehabt und ist dann in seine Friedensstelle zurückgetreten. Zum 1. Mai 1924 wurde er wegen Verminderung der Wehrmacht in den einstweiligen, zum 1. Februar 1926 wegen Erreichung der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand versetzt. Wartegeld und Pension sind ihm entsprechend seiner Friedensstelle nach den Sätzen der Gruppe IX Stufe 8 bewilligt worden.

Der Kläger ist der Auffassung, daß sein Wartegeld und sein Ruhegehalt nach Gruppe X Stufe 8 zu berechnen seien, da die von ihm während des Krieges länger als ein Jahr bekleidete Stelle die eines Intendanturrats gewesen sei. Er hat den Unterschied zwischen den ihm gewährten und den ihm angeblich zustehenden Bezügen eingeklagt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die vom Kläger unmittelbar eingelegte Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Der Streit der Parteien betrifft die Frage, welches Dienst-einkommen der Berechnung des Wartegeldes und der Pension des Klägers zugrunde zu legen ist. Der Kläger verlangt, daß ausgegangen werde von dem Einkommen aus der höchsten Dienstaltersstufe (8) der Gruppe X als der Gruppe, in welcher die seiner oben bezeichneten Kriegsstelle entsprechende Friedensstelle eines Intendanturrats eingereiht ist; er stützt sich dabei auf die Vorschrift in § 43 RBG., die nach seiner Auffassung auch auf Kriegsstellen zu beziehen ist. Das bestreitet der Beklagte, der deshalb nur nach dem Dienst-einkommen der vom Kläger zuletzt bekleideten Stelle eines Intendantur-Oberinspektors, d. h. nach Gruppe IX, und zwar nach Maßgabe seines Befoldungsdienstalters aus der höchsten Stufe 8, Wartegeld und Pension zahlen will.

Im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanz muß dem Kläger darin beieigepflichtet werden, daß die Voraussetzungen des § 43 RBG. in seiner Person erfüllt sind. Dort wird in Abweichung von dem in § 42 das. ausgesprochenen Grundsatz, daß der Berechnung der Pension das von dem Beamten zuletzt bezogene Dienst-einkommen zugrunde zu legen sei, folgendes bestimmt:

„Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Dienst-
einkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen
wenigstens ein Jahr bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder
die Versetzung in ein Amt von geringerem Dienst-
einkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag
erfolgt oder aber als Strafe auf Grund des § 75 gegen ihn ver-
hängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maß-
gabe des früheren höheren Dienst-
einkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension . . .“

Dafür, daß man bei Erlaß dieser Vorschrift an die Kriegsverhält-
nisse gedacht hat, bieten allerdings die Motive zum Reichsbeamten-
gesetz (Reichstagsverhandl. 1872 Bd. 26 Aktenstück Nr. 9) keinen An-
halt. Sie weisen (S. 72) zu § 42 des Entwurfs (§ 43 des Ge-
setzes) auf das Vorbild von § 11 des preuß. Pensionsgesetzes hin
und bemerken, daß derartige Fälle im auswärtigen Dienste möglich
seien. Indessen läßt sich das Schweigen der Motive nicht irgendwie
ausschlaggebend gegen die vom Kläger vertretene Ansicht verwerten,
daß auch die länger als ein Jahr bekleideten Kriegsstellen bei An-
wendung des § 43 RWG. zu berücksichtigen seien. Vielmehr muß
an der Hand des Gesetzes selbst ihre Richtigkeit nachgeprüft werden.

Die vom Kläger während des Krieges innegehabte Vorstands-
stelle einer Feldintendantur war ein Amt im Reichsdienst. Solange
der Kläger die Geschäfte der Stelle wahrnahm, war er nur Stell-
vertreter, seit seiner am 16. April 1916 erfolgten Beilehung mit
ihr aber Stelleninhaber (§ 3 Abs. 4 der Kriegs-Befoldungs-Vor-
schrift vom 29. Dezember 1887). Er hat das Dienst-
einkommen dieser Stelle, das höher war als das mit seiner Friedensstelle ver-
bundene Dienst-
einkommen, länger als ein Jahr bezogen. Trotzdem
glaubt das Landgericht die Anwendung des § 43 RWG. ablehnen
zu sollen, da nach § 5 (Abs. 4) Kriegs-BefVorschr. die infolge der
Kriegsformation eintretende Stellenbesetzung und die hieraus den
Stelleninhabern erwachsenden Rechte nur für die Dauer der Kriegs-
formation gegolten und die dem Friedensstand angehörenden In-
haber von Kriegsstellen keinen Anspruch auf gleichartige Verwendung
im Friedensverhältnis gehabt hätten. Der Kläger sei somit nach
Beendigung des Krieges ohne weiteres wieder in sein Friedensamt
eingerückt; in dieser Einrückung könne weder ein „Eintritt“ noch eine
„Versetzung“ in ein anderes Amt erblickt werden, wie das § 43

RBG. voraussetze. An diesen Ausführungen ist richtig, daß der Kläger mit dem Ausscheiden aus seiner Kriegsstelle ohne weiteres wieder in seine Friedensstelle als Oberintendantursekretär zurückgetreten ist. Inhaber dieser Stelle ist er trotz der — ihrem Wesen nach von vornherein zeitlich beschränkten — Übertragung einer Kriegsstelle stets geblieben, so daß er sie mit dem Fortfall der Kriegsstelle sofort wieder angetreten hat. Diese Tatsache steht aber der Anwendung von § 43 RBG. nicht entgegen. Die Ausdrücke „Eintritt“ und „Versetzung“ in ein Amt von geringerem Dienst Einkommen verwendet das Gesetz nur bei Bestimmung einer Ausnahme von der Regel, daß die Pension eines Beamten nach dem von ihm früher länger als ein Jahr bezogenen höheren Dienst Einkommen zu berechnen sei. Als positives Erfordernis stellt es nicht auf, daß sich der Übergang aus dem mit einem höheren in das mit einem geringeren Dienst Einkommen verbundene Amt gerade im Wege des „Eintritts“ oder der „Versetzung“ vollzogen habe. Zudem kann man bei ungezwungener Auslegung des Wortes „Eintritt“ in ein anderes Amt darunter auch den Eintritt in ein bereits früher verliehenes, nur zeitweise nicht versehenes Amt verstehen. Wie aus den schon erwähnten Motiven zum Reichsbeamtengesetz ersichtlich, scheint bei Schaffung der fraglichen Vorschrift nicht an das Verhältnis zwischen Kriegs- und Friedensstellen gedacht worden zu sein; danach hat jedenfalls der Fall nicht ausgeschlossen werden sollen, daß ein Militärbeamter nach Wegfall seiner höher besoldeten Kriegsstelle seine Friedensstelle wieder übernimmt. Die Fassung des § 43 RBG. spricht demnach nicht gegen die Berücksichtigung früher bekleideter Kriegsstellen bei einer späteren Pensionierung.

Es fehlt aber auch an inneren Gründen, die Vorschrift einschränkend dahin auszulegen, daß das höhere Dienst Einkommen aus einer Kriegsstelle bei Berechnung der Pension außer Betracht zu bleiben habe. Für das Gegenteil spricht vielmehr, daß der Dienst nicht bloß der Offiziere, sondern auch der Militärbeamten im Felde erheblich schwerer und verantwortungreicher als im Frieden, daß er außerdem mit Gefahren für ihr Leben und ihre Gesundheit verbunden ist. Danach muß es als ausgeschlossen bezeichnet werden, daß sich § 43 RBG. nur auf Friedens-, nicht auch auf Kriegsstellen mit höherem Dienst Einkommen beziehen soll.

Der Kläger, der ein mit einem höheren Dienst Einkommen ver-

bundenes Amt als Vorstand einer Feldintendantur bekleidete und das Einkommen daraus länger als ein Jahr bezog, hat damit dem § 43 RWG. genügt und kann deshalb beanspruchen, daß seine Pension nicht auf der Grundlage des von ihm in seiner letzten Friedensstelle als Intendantur-Oberinspektor bezogenen Dienst Einkommens, sondern nach dem Einkommen berechnet wird, das er als Vorstand einer Feldintendantur erhalten hat, sofern dieses höher war. Tatsächlich hat er im Felde ein höheres Dienst Einkommen bezogen, als ihm damals in seiner Friedensstelle zukam. Dieses kommt indessen hier nicht mit dem wirklich bezahlten Betrage in Betracht, sondern nur, wenn und soweit es pensionsfähig war. Es ist das in Verwaltungsübung und Schrifttum allgemein anerkannt und folgt aus dem Zweck des § 43 RWG. Der Beamte soll durch seinen Übertritt in ein geringer besoldetes Amt für den Fall seiner Pensionierung nicht schlechter gestellt und soll deshalb so behandelt werden, als ob er auch seine weitere Dienstzeit in dem höheren Amte zurückgelegt hätte und aus ihm in den Ruhestand getreten wäre. Es würde jedoch eine innerlich nicht zu rechtfertigende Besserstellung des Beamten bedeuten, wenn auch das nichtpensionsfähige Dienst Einkommen der früheren Stelle bei seiner späteren Pensionierung aus einem geringer besoldeten Amte berücksichtigt würde. Über den Umfang, in dem das höhere Dienst Einkommen des früher bekleideten Amtes pensionsfähig ist, trifft § 43 keine Bestimmung.

Als Vorstand einer Feldintendantur hat der Kläger neben seinem Friedenseinkommen als Oberintendantursekretär eine Feldzulage bezogen in Höhe von $\frac{3}{10}$ der Feldbesoldung der beliebigen Stelle (Nr. Ia 1 der Bestimmungen zur Neuregelung der Kriegsbesoldung der Beamten usw. vom 1. November 1915 WBl. S. 511). Der Beklagte verneint die Pensionsfähigkeit dieser Zulage, da sie nicht, wie es § 42 Nr. 2 RWG. verlange, im Reichshaushalt unter den Besoldungstiteln ausgebracht worden sei. Der Kläger führt demgegenüber aus, daß eine Anwendung jener Vorschrift auf die Besoldungen der Kriegsstellen nicht angängig sei, da sie überhaupt nicht in den Reichshaushalt aufgenommen worden seien; dieser habe für die Kriegsbedürfnisse immer nur eine Gesamtsumme ausgeworfen, während sich alles Nähere hinsichtlich der Besoldungen erst aus den Stärke- und Gehühnismachweisungen und den auf ihrer Grundlage von den Militärstellen aufgestellten Besoldungsetats (vgl. § 2

KriegsBejVorschr.) ergeben habe. Die Ausführungen beider Parteien treffen in diesem Punkte nicht das Richtige. Der Umfang der Pensionierung des Dienstinkommens der Kriegsstellen von Militärbeamten läßt sich vielmehr aus einer gesetzlichen Vorschrift entnehmen, nämlich aus § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere usw. vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 565), wo es mit Bezug auf die Beamten des Reichsheeres heißt:

„Als pensionsfähiges Dienstinkommen sind während der Dauer des Krieges die niedrigsten Gehühnisse derjenigen Friedensstelle anzurechnen, welche der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Beamte zuletzt gewesen ist; falls der Beamte jedoch im Frieden bereits ein höheres pensionsfähiges Dienstinkommen hatte oder nach seinem Dienstalter im Frieden eine höhere Gehaltsstufe erreicht hätte oder in ein höheres Amt befördert worden wäre, ist das pensionsfähige Dienstinkommen der höheren Gehaltsstufe oder des höheren Amtes anzurechnen.“

Diese Vorschrift entspricht der für Offiziere geltenden des § 10, auf dessen Begründung (Reichtagsdrucksachen 1905/06 Nr. 13 S. 31) die Begründung zu § 32 (S. 35 daj.) verweist. Aus ihr ergibt sich, daß zur Festsetzung darüber, welches Einkommen während der Dauer des Krieges der Pensionsberechnung zugrunde gelegt werden soll, das Friedensdienstinkommen deshalb bestimmt worden ist, weil die Kriegsbefolgungen nach der häufig wechselnden Verwendung der einzelnen Offiziere (hier der Militärbeamten) zu verschiedenartig sind und keine sichere, gleichmäßige Grundlage bieten. § 32 Abs. 3 a. a. O. bezieht sich unmittelbar freilich nur auf den Fall, daß die Pensionierung während des Krieges aus der Kriegsstelle heraus erfolgt. Die Vorschrift muß aber auch dann entsprechend angewendet werden, wenn bei späterer Pensionierung eines Militärbeamten gemäß § 43 RVO. das höhere Dienstinkommen seiner früheren Dienststelle zu berücksichtigen ist. Denn wie bereits gesagt, soll ein früheres höheres Dienstinkommen im Falle des § 43 der Berechnung der Pension insoweit zugrunde gelegt werden, als es berücksichtigt worden wäre, wenn die Pensionierung aus der höher besoldeten Stelle selbst, hier mithin während des Krieges, erfolgt wäre. Erst aus § 32 Abs. 3 OffPensG. ist also, soweit früher bekleidete Kriegsstellen in Frage kommen, zu entnehmen, wie die in § 43 RVO. vorgeschriebene Pensionsberechnung nach Maßgabe des früheren

höheren Dienst Einkommens zu erfolgen hat. Die Vorschrift in § 32 Abs. 4 OffPensG.:

„Auch nach Beendigung des Krieges sind die in Abs. 3 bezeichneten Gehühnisse anzurechnen, wenn die Dienstunfähigkeit durch den Krieg entstanden ist“

bedeutet, daß, falls die Dienstunfähigkeit eines Militärbeamten Kriegsfolge ist, das höhere Dienst Einkommen der Kriegsstelle für die Pensionsberechnung auch dann maßgebend ist, wenn der Beamte das frühere Dienst Einkommen noch nicht, wie § 43 es fordert, ein Jahr bezogen hatte. Eine gleiche Auslegung haben die für Offiziere geltenden Vorschriften in § 6 Abs. 3 und § 10 OffPensG. durch das Reichsversorgungsgesetz (Entsch. Bd. 3 S. 177 [180], Bd. 4 S. 168 [179]) erfahren. Es sind das Vorschriften, die — von hier zunächst nicht in Betracht kommenden Abweichungen abgesehen — den für die Beamten des Reichsheeres anzuwendenden Bestimmungen in § 43 RWG. und § 32 Abs. 3 und 4 OffPensG. entsprechen.

Steht dem Kläger also der § 43 RWG. zur Seite und kann er grundsätzlich verlangen, daß bei Berechnung seines Wartegeldes und Ruhegehalts das Dienst Einkommen der von ihm länger als ein Jahr bekleideten Kriegsstelle berücksichtigt werde, so folgt daraus doch noch nicht die Berechtigung des von ihm erhobenen Anspruchs. Denn nach der, wie dargelegt, im vorliegenden Fall entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 32 Abs. 3 OffPensG. sind pensionsfähig nur die niedrigsten Gehühnisse der der früheren Kriegsstelle entsprechenden Friedensstelle. Der Kriegsstelle, deren Inhaber der Kläger gewesen ist, entspricht als Friedensstelle die Stelle eines Intendanturrats, die der Gruppe X der Reichsbesoldungsordnung angehört. Die niedrigsten Gehühnisse dieser Gruppe, die der Stufe 1, sind demnach bei Anwendung des § 43 RWG. auf den Kläger zugrunde zu legen. Sie sind aber niedriger als die Bezüge der Gruppe IX Stufe 8, die der Kläger in seiner letzten Friedensstelle bezogen und nach denen bereits der Beklagte Wartegeld und Pension des Klägers berechnet hat. § 43 a. a. O., der nur Platz greift, sofern nicht die Regel des § 42 zu einem günstigeren Ergebnis führt, ist damit für die Versorgungsbezüge des Klägers schließlich ohne Bedeutung.

Die Ausnahmen, welche die zweite Hälfte des § 32 Abs. 3 OffPensG. von dem in der ersten Hälfte aufgestellten Grundsatz

macht, stehen dem Kläger bei sinngemäßer Auslegung der allerdings nicht ganz einwandfrei gefaßten Vorschrift nicht zur Seite. Auffallend, wenngleich ohne sachliche Bedeutung, ist der Umstand, daß aus dem ersten der dort aufgeführten drei Ausnahmefälle (der Beamte hatte im Frieden bereits ein höheres pensionsfähiges Dienst-einkommen) die Folgerung, daß dieses anzurechnen sei, nicht gezogen ist, wenigstens nicht ausdrücklich. Nur in bezug auf die beiden anderen Ausnahmefälle wird ihre Wirkung bestimmt, und zwar dahin, daß das pensionsfähige Einkommen der höheren Gehaltsstufe oder des höheren Amtes anzurechnen sei. Bedeutsamer ist ein anderer Zweifel, den der Wortlaut des Gesetzes erweckt. Wenn es heißt:

„Falls der Beamte jedoch . . . nach seinem Dienstalter im Frieden eine höhere Gehaltsstufe erreicht hätte oder in ein höheres Amt befördert worden wäre, ist das pensionsfähige Dienst-einkommen der höheren Gehaltsstufe oder des höheren Amtes anzurechnen“, so kann man auf den Gedanken kommen, daß damit gesagt werden solle, das pensionsfähige Dienst-einkommen der der ver-liebenen Kriegsstelle entsprechenden Friedensstelle sei nach der von dem Beamten im Frieden erreichten höheren Gehaltsstufe zu berechnen. Diese Auslegung wird jedoch schon durch die Erwägung ausgeschlossen, daß sie zu einer vollen Anrechnung des Besoldungs-dienstalters des Beamten auf das Dienst-einkommen seiner Kriegs-stelle führen würde, so daß nur selten deren niedrigste Gebüh-rnisse angerechnet würden, wie es das Gesetz grundsätzlich verlangt. Die niedrigsten Gebühren würden dann lediglich bei den Be-amten angelegt werden, die sich in ihren Friedensstellen noch in der untersten Gehaltsstufe befanden. Es ist das nur eine Minder-zahl, so daß die Regel des Gesetzes in Wirklichkeit eine Ausnahme bilden würde. Der Zusammenhang, in dem die im Frieden erreichte höhere Gehaltsstufe erwähnt wird, zeigt auch, daß sie auf das mit der Friedensstelle des Beamten verbundene Dienst-einkommen be-zogen werden muß. Der Beamte soll dadurch, daß er aus einer Kriegsstelle in den Ruhestand tritt, nicht geschädigt werden; er soll mindestens das Ruhegehalt beziehen, das er bekommen würde, wenn er in seiner Friedensstelle verblieben wäre. Deutlicher träte das zutage, wenn die zweite Hälfte des § 32 Abs. 3 OffPensG. etwa dahin gefaßt worden wäre: „Falls der Beamte jedoch im Frieden bereits ein höheres pensionsfähiges Dienst-einkommen hatte

oder es im Frieden dadurch erreicht haben würde, daß er nach seinem Dienstalter in eine höhere Gehaltsstufe aufgerückt oder in ein höheres Amt befördert worden wäre, so ist das höhere pensionsfähige Dienst Einkommen anzurechnen.“ Daß das der Sinn des Gesetzes ist, kann nach dem Gesagten nicht bezweifelt werden.

Zuzugeben ist dem Kläger, daß die Zugrundelegung der untersten Stufe der der Kriegsstelle entsprechenden Friedensstelle für die Militärbeamten eine Schlechterstellung gegenüber den Offizieren bedeutet. Denn für sie bestimmt § 10 OffPensG. folgendes:

„Während der Dauer eines Krieges sind als pensionsfähiges Dienst Einkommen die Gebühren derjenigen Friedensstelle anzurechnen, welche der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Offizier zuletzt gewesen ist. Auch nach der Beendigung des Krieges sind diese Gebühren anzurechnen, wenn die Dienst unfähigkeit durch den Krieg entstanden und ein höheres pensionsfähiges Friedenseinkommen noch nicht erreicht worden ist.

Den Inhabern solcher Stellen, für welche im Frieden mehrere Gehaltsklassen bestehen, ist das Gehalt der höchsten Klasse anzurechnen, sofern im Kriege nur eine Gehaltsklasse besteht; jedoch kommt das Gehalt der niedrigsten Klasse zum Ansage, wenn der Inhaber der Kriegsstelle einem niedrigeren als dem dieser Stelle im Frieden entsprechenden Dienstgrad angehört.“

Aus der Begründung zum OffPensG. (a. a. O. S. 35) ergibt sich, daß man in den für die Beamten des Reichssecretes gegebenen entsprechenden Vorschriften in § 32 Abf. 3 und 4 das mit Rücksicht auf das für die Beamten bestehende Dienstaltersstufen-System bewußt von § 10 abgewichen ist. Dieses Dienstaltersstufen-System ist aber durch die Besoldungsreform von 1920 auf die Offiziere erstreckt worden. Daraus folgt für sie, und zwar mit Rücksicht auf das Pensionsergänzungs-Gesetz vom 21. Dezember 1920 auch für die vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Offiziere (vgl. Entsch. des Reichsverjorgungsgerichts Bd. 4 S. 168), daß, sofern ihre Pension gemäß der dem § 43 RBG. entsprechenden Vorschrift des § 6 Abf. 3 OffPensG. nach den etwa höheren Dienstbezügen der ihren Kriegsstellen entsprechenden Friedensstellen zu berechnen ist, die maßgebende Gehaltsstufe nach den Vorschriften über das Besoldungsdienstalter zu bestimmen ist. Es fehlt an einer Gesetzesvorschrift, die sie auf die niedrigsten Ge-

bühnisse dieser Stelle beschränkt. Der Kläger will daraus die Folgerung ziehen, daß damit diese in § 32 Abs. 3 OffPenfG. für die Militärbeamten ausdrücklich vorgeschriebene Beschränkung fortgefallen sei; sie stehe in Widerspruch mit der vom Offizierspensionsgesetz erstrebten und verwirklichten Gleichstellung der Beamten mit den Offizieren; es handle sich lediglich um eine Weiterentwicklung des Offizierspensionsgesetzes unter Berücksichtigung der durch das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 geschaffenen Rechtslage, wenn die Beschränkung der Militärbeamten auf die niedrigsten Gehühnisse der ihrer Kriegsstelle entsprechenden Friedensstelle gestrichen werde. Solche Erwägungen mögen dem Gesetzgeber Veranlassung geben, den § 32 Abs. 3 zu ändern. Der Richter ist jedoch nicht befugt, von einer unzweideutigen Gesetzesvorschrift abzuweichen, wie es diese Bestimmung in ihrer gegenwärtig noch geltenden Gestalt ist. Dazu gibt ihm auch der Umstand nicht das Recht, daß die Gleichstellung der Offiziere und Heeresbeamten, auf die das Offizierspensionsgesetz abgezielt haben mag, in dem hier fraglichen Punkte nicht mehr besteht, seitdem die Offiziersbesoldung umgestaltet worden ist. Die vom Kläger angeführten Gründe könnten umgekehrt auch dazu führen, die Beschränkung des § 32 Abs. 3 OffPenfG. auf die Offiziere zu erstrecken. Ebensovienig wie das ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift zulässig ist, kann die entstandene unterschiedliche Behandlung von Offizieren und Militärbeamten dadurch ausgeglichen werden, daß die Rechtsprechung zugunsten der letzteren die fragliche Beschränkung wegschaffen läßt. Es muß für sie bei den niedrigsten Gehühnissen der ihren Kriegsstellen entsprechenden Friedensstellen sein Bewenden behalten.

Der Anspruch des Klägers auf Zahlung von Wartegeld und Pension nach den Sätzen der Besoldungsgruppe X Stufe 8 ist mithin nicht gerechtfertigt.